

BVGer B-5363/2013 vom 22. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5363_2013

FR: TAF B-5363/2013 du 22 janvier 2014

IT: TAF B-5363/2013 del 22 gennaio 2014

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Der Beschwerdeführerin werden Verfahrenskosten von Fr. 3'500.- auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'500.- verrechnet.

E. 3

Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-ID 101229; Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber: Vera Marantelli Said Huber Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 23. Januar 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.